Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7189
(zu Drucksache 11/6937)

21. 05. 90

Sachgebiet 240

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG —) — Drucksache 11/6937 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 2 BVFG)

   In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   ‚1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" folgende Worte eingefügt:

   „im Zusammenhang mit deren Folgen wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder danach im Wege der Aufnahme" '.

   Begründung

   Nachdem Verwaltung und Rechtsprechung zunehmend Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Vertriebeneneigenschaft haben, ist es dringend erforderlich, in § 1 Abs. 2 Nr. 3 selbst klarzustellen, daß Aussiedler nur sein kann, wer seine Heimat nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen aus Gründen verlassen hat oder verläßt, die (noch) kriegsfolgebedingt sind und ihn wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit betreffen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu —** (§ 1 Abs. 3 BVFG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ‚1 a. In § 1 Abs. 3 werden nach den Worten „zu sein," die Worte „vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)" eingefügt.'

   Begründung

   Ehegatten von Vertriebenen sind auch dann aufenthaltsberechtigt, wenn sie weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige sind. Sie bedürfen deshalb nicht des Vertriebenenstatus.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3 BVFG)

   Der Gesetzentwurf geht zutreffend davon aus, daß die Voraussetzungen des § 3 BVFG nach der Veränderung der politischen Verhältnisse in der DDR und Berlin (Ost) nicht mehr erfüllt werden können. Der Bundesrat bittet aber zu prüfen, ob das Ziel des Vorschlags der Bundesregierung nicht besser durch Streichung des § 3 BVFG und der hierauf beruhenden Vorschriften erreicht werden kann.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (312) — 830 00 — Ve 10/90 (NA 10)

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2a — neu —** (§ 4 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 4 wird gestrichen."

Begründung

Wie für den Fall der Flucht aus der DDR nach § 3 können auch für den Fall der Nichtrückkehr aufgrund der Veränderungen der politischen Verhältnisse in der DDR und Berlin (Ost) die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr erfüllt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2b — neu —** (§ 7 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2a — neu — folgende Nummer 2b einzufügen:

„2b. § 7 wird gestrichen."

Begründung

Kinder, die nach dem Eintreffen der Eltern im Bundesgebiet geboren werden, bedürfen nicht der Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling. Die ursprüngliche Zielsetzung, durch Vererbbarkeit des Status die Ansprüche auf die Vertreibungsgebiete deutlich zu machen, ist entfallen. Eine Vererbung des Vertriebenenstatus ist auch für Betreuungsansprüche nicht mehr zu rechtfertigen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 26 Abs. 1 BVFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 26 Abs. 1 eine Vorschrift aufgenommen werden sollte, nach der der Aufnahmebescheid befristet werden kann.

Da sich die Verhältnisse in den Herkunftsgebieten auch weiterhin ändern können, erscheint die Möglichkeit einer solchen Befristung wünschenswert.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 27 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 27 der Absatz 2 sowie die Ordnungszahl in Absatz 1 zu streichen.

Begründung

Gesetzesänderungen in der Bundesrepublik Deutschland werden den daran interessierten Aussiedlungswilligen schon kurzfristig in ihren Heimatländern bekannt. Wenn darüber hinaus die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den ehemaligen Vertreibungsgebieten bei der Erteilung der Visa auf das Aufnahmeverfahren hinweisen, besteht für Personen, die dennoch ohne Aufnahmebescheid kommen, kein Bedürfnis für eine Sonderregelung. Die vorgesehene Härteregelung dürfte in der Praxis zu schwierigen Auseinandersetzungen und vielen Gerichtsverfahren führen, weil auch jetzt noch geltend gemacht wird, die Antragstellung im Heimatland sei unzumutbar.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 1 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 28 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Diese Vorschrift erweckt den unzutreffenden Eindruck, der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bräuchte eine besondere Rechtsgrundlage. Die gesamte Datenschutzgesetzgebung geht davon aus, daß der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung für sich allein keiner speziellen Rechtsgrundlage bedarf.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 28 Abs. 2 vor Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Vor negativem Abschluß des Aufnahmeverfahrens hört das Bundesverwaltungsamt das für die Aufnahme in Frage kommende Land an."

Begründung

Da die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen und Personen, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes keinen Aufnahmebescheid erhalten, im allgemeinen keine Gelegenheit haben, bei den zuständigen Ländern einen Vertriebenenausweis zu beantragen, müssen die Länder in jedem Fall beteiligt werden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 28 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Entscheidung des Landes ist für das Bundesverwaltungsamt verbindlich."

Begründung

Die Einfügung soll klarstellen, daß die letzte Entscheidung beim hierfür sachlich zuständigen Land liegt und dadurch Streitfälle vermeiden helfen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 28 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236). Die im Aufnahmebescheid begünstigte Person wird dem Land zugewiesen,

das die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 erteilt hat, soweit nicht eine abweichende Verteilung nach den Vorschriften der Verteilungsverordnung notwendig ist."

b) In § 26 ist der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

zu a)

Nach dem Konzept, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, soll der Aufnahmebescheid erst nach Vorprüfung der wesentlichen, nach dem Bundesvertriebenengesetz für den Aussiedlerstatus vorgeschriebenen Voraussetzungen und der verbindlichen Entscheidung der hierfür zuständigen Landesbehörden erteilt werden. Um Konflikte bei der nachfolgenden Erteilung des Vertriebenenausweises aber auch bei der Unterbringung der zugewiesenen Aussiedler nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten die Aussiedler dem Land zugewiesen werden, das die Voraussetzungen für ihren Statuserwerb bejaht und ihrer Aufnahme zugestimmt hat. Satz 2 der Entwurfsbegründung zu § 26 Abs. 2 kann daher keine Geltung haben.

zu b)

Folgeänderung

Soweit § 26 Abs. 2 einen notwendigen Regelungsinhalt hat — Einbeziehung der Verteilungsverordnung bei der Verteilung — nimmt sie der „Soweit"-Satz im neuen Satz 2 des § 28 Abs. 3 (oben a) an richtiger Stelle und im richtigen Zusammenhang mit auf. In § 26 ist der Absatz 2 dann insgesamt zu streichen.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 29 Abs. 1 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 29 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die im Aufnahmeverfahren beteiligten Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist, auch die bei ihnen zu anderen Zwecken gespeicherten personenbezogenen Daten nutzen. Im übrigen sind personenbezogene Daten beim Betroffenen mit dessen Kenntnis und nur im erforderlichen Umfang zu erheben. Bei Behörden und anderen Stellen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit die Erhebung beim Betroffenen eine Entscheidung über dessen Antrag nicht ermöglicht und besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen; unter diesen Voraussetzungen ist die ersuchte Behörde oder Stelle zur Übermittlung oder Auskunft verpflichtet."

Begründung

Zu Satz 1

Nicht nur das Bundesverwaltungsamt, sondern auch die im Aufnahmeverfahren zu beteiligenden zuständigen Behörden der Länder müssen Zugriff auf die für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft wesentlichen Daten haben.

Durch die Änderung des Satzes 1 wird die Bedeutung dieser Bestimmung als Zweckdurchbrechungsregelung hervorgehoben.

Zu den Sätzen 2 und 3

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochene Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen bedarf der Aufnahme in das Gesetz. Eine Erhebung bei Dritten als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht kommt nur subsidiär in Betracht, soweit die Erhebung beim Betroffenen die erforderliche Aufgabenerfüllung nicht ermöglicht, etwa weil die Angaben des Betroffenen unvollständig sind oder tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.

Die Zulässigkeit der aufgrund der Erhebung bei Dritten erfolgenden Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt bedingt ebenfalls eine gesetzliche Grundlage. Nur auf diesem Wege kann auch die in der Entwurfsbegründung genannte Verpflichtung zur Übermittlung oder Auskunft begründet werden.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 29 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 29 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten dürfen nur für Zwecke dieses Verfahrens, für Verfahren nach der Verteilungsverordnung einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach §§ 15 bis 19 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden."

Begründung

Datennutzung und -übermittlung sind auch für die weiter genannten Verfahren erforderlich.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 5 — neu —** (§ 105b BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

‚5. Nach § 105a wird folgender § 105b eingefügt:

„§ 105b
Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

(1) Personen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde.

(2) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend."'

Begründung

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige erhalten nach verwaltungsinternen Richtlinien des Bundesverwaltungsamtes eine Übernahmegenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge werden meistens von im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen gestellt. In den Verfahren können weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes abschließend geklärt werden. Gleichwohl wurde ein sehr hoher Prozentsatz der Betroffenen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von den in den Ländern für die Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörden als Aussiedler anerkannt. Der Grund liegt darin, daß dieses sogenannte D 1-Verfahren im wesentlichen von den deutschen Staatsangehörigen und den deutschen Volkszugehörigen aus der UdSSR und den deutschen Volkszugehörigen aus Rumänien betrieben wird, deren rechtliche Zuordnung zum Bundesvertriebenengesetz im allgemeinen unproblematisch ist. Von Einreisenden aus dem polnischen Bereich haben nur wenige eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes, sie kommen vielmehr ganz überwiegend mit Touristenvisum.

Bei den mit einer Übernahmegenehmigung einreisenden Personen ist es gerechtfertigt, auf die Durchführung des neuen Aufnahmeverfahrens zu verzichten. Für die Betroffenen wäre es nicht verständlich, daß sie sich nach der bereits vorgenommenen Prüfung nun vor der Übernahme in die Bundesrepublik Deutschland einer erneuten Prüfung unterziehen müssen. Im übrigen präjudiziert die Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes nicht die abschließende Entscheidung einer zuständigen Behörde in den Ländern bei der Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes.

Die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist nur möglich, wenn die in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Das Aufnahmeland wird in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 3 festgelegt.

15. **Zu Artikel 1 im ganzen**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, daß deutsche Volkszugehörige aus den Aussiedlungsgebieten, die den Vertriebenenstatus nicht erfüllen, zwar keinen Anspruch auf Sonderleistungen haben, aber weiterhin in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und hier ihren ständigen Aufenthalt nehmen können. Auch nach Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes soll diese Personengruppe nicht den Status von Ausländern erhalten. Der Bundesrat bekräftigt insoweit seinen Beschluß vom 6. April 1990 (Drucksache 161/90 [Beschluß]).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 2 BVFG)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Festlegung der durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zum Vertreibungsdruck nicht für angebracht.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu –** (§ 1 Abs. 3 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Gegenstand des Aussiedleraufnahmegesetzes ist die Einführung eines für alle Aussiedler obligatorischen Aufnahmeverfahrens vor dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete. Eine Änderung des Personenkreises des Bundesvertriebenengesetzes ist damit nicht beabsichtigt. Sie sollte einer späteren umfassenderen Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vorbehalten bleiben.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   § 3 BVFG ist auch in Zukunft noch anwendbar für Personen, die die DDR oder Berlin (Ost) aus politischen und von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verlassen haben, von denen aber die Ausstellung eines Ausweises nach § 15 Abs. 1 BVFG noch nicht beantragt worden ist. Dieser Antrag, der an keine Frist gebunden ist, kann nachgeholt werden. Der Einfügung eines Stichtages für das Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes ist daher im Interesse der Berechtigten der Vorzug vor einer Streichung der Vorschrift zu geben.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu —** (§ 4 BVFG)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2 b — neu —** (§ 7 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Gegenstand des Aussiedleraufnahmegesetzes ist die Einführung eines für alle Aussiedler obligatorischen Aufnahmeverfahrens vor dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete. Eine Änderung des Personenkreises des Bundesvertriebenengesetzes ist damit nicht beabsichtigt. Sie sollte einer späteren umfassenderen Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vorbehalten bleiben.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 26 Abs. 1 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Bundesregierung hält eine Befristung des Aufnahmebescheides nicht für zweckmäßig, weil sich die betroffenen Personen durch eine Frist gedrängt fühlen müßten, möglichst bald, nämlich innerhalb der festgelegten Frist, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Es gehört aber zu den Grundsätzen der Bundesregierung, die in den Aussiedlungsgebieten lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in ihrer freien Entscheidung, ob und wann sie ihre Heimat verlassen wollen, nicht zu beeinflussen. Diesem Grundsatz widerspricht eine Befristung des Aufnahmebescheides. Außerdem könnte bei anderen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen der Eindruck entstehen, auch sie müßten ihre Aussiedlungsabsicht rasch verwirklichen. Eine derartige Sogwirkung muß auf jeden Fall vermieden werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 27 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Auf eine Härteregelung kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht verzichtet werden. Die Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten sind nicht so geartet, daß von vornherein jede Situation ausgeschlossen werden kann, die die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Volkszugehörigen zum sofortigen Verlassen ihrer Heimat zwingt. Es sind außerdem Fälle denkbar, in denen die persönliche Lage eines Aussiedlers es nicht zuläßt, das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsland aus zu beantragen oder den Abschluß des Verfahrens abzuwarten. Schon aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich, daß die Härteklausel nicht dazu dienen kann, die Zielsetzung des Gesetzes zu umgehen.

   Gleichwohl wird die Bundesregierung kurzfristig in den Aussiedlungsgebieten deutlich machen, daß die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens Regelvoraussetzung ist, um in der Bundesrepublik Deutschland als Aussiedler Aufnahme zu finden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 1 BVFG)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 2 BVFG)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Bundesregierung hält eine Beteiligung der Länder nicht für erforderlich, wenn ein Aufnahmeantrag vom Bundesverwaltungsamt abgelehnt wird. Den Betroffenen steht der Rechtsweg offen. Es reicht aus, eine ablehnende Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes im Widerspruchs- und im Verwaltungsstreitverfahren nachzuprüfen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 2 BVFG)

    Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

    Die Bundesregierung hält die Anfügung eines Satzes, der klarstellt, daß die Entscheidung des Landes für das Bundesverwaltungsamt verbindlich ist, für entbehrlich. Aus § 28 Abs. 2 Satz 1 folgt bereits die Verbindlichkeit dieser Entscheidung, weil das Bundesverwaltungsamt den Aufnahmebescheid ohne Zustimmung des Landes nicht erteilen darf.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 28 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 BVFG)

    Den Vorschlägen wird zugestimmt.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 29 Abs. 1 BVFG)

    Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

    Die Bundesregierung ist allerdings unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Auffassung, daß das Ziel des Bundesrates durch die folgende Fassung des Absatzes 1 eindeutiger erreicht wird:

    „(1) Das Bundesverwaltungsamt und die im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist,

    1. bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten nutzen, die über die Vertriebeneneigenschaft Aufschluß geben, auch wenn sie für andere Zwecke erhoben oder gespeichert worden sind,
    2. personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben.

    Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit die nach Satz 1 erhobenen Daten eine Entscheidung über den Antrag des Betroffenen nicht ermöglichen. Öffentliche Stellen sind zu diesem Zwecke zu Auskünften verpflichtet. Die Nutzung und Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 und nach Sätzen 2 und 3 unterbleiben, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen."

13. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 29 Abs. 2 BVFG)

    Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „dürfen" die Worte eingefügt werden „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,".

    In dem Vorschlag des Bundesrates für eine Neufassung des § 29 Abs. 1, dem die Bundesregierung grundsätzlich zustimmt, ist vorgesehen, daß dem Bundesverwaltungsamt und den im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden u. a. dann personenbezogene Daten, die in einem anderen Verwaltungsverfahren erhoben wurden, nicht übermittelt werden dürfen, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die in Absatz 2 eingefügte Ergänzung betrifft den umgekehrten Fall der Weitergabe personenbezogener Daten durch das Bundesverwaltungsamt und die im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden an andere Stellen. Der Grundsatz der Zweckbindung wird durchbrochen für die dort aufgeführten Fälle und gesetzlich festgelegte Übermittlungen. Der Einschub, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist", läßt zu, daß aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, wie z. B. solche des Strafverfahrensrechts, Übermittlungen unter Zweckdurchbrechung vorgenommen werden dürfen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 5 — neu —** (§ 105b BVFG)

    Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. **Zu Artikel 1 im ganzen**

    Die Aufnahme von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus den Aussiedlungsgebieten, die nicht Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sind, ist nicht Gegenstand des Entwurfs des Aussiedleraufnahmegesetzes. Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundesrates vom 6. April 1990 (BR-Drucksache 161/90 — Beschluß —) prüfen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333